DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

757 DARMSTADT

Vorhaben der Avacon Netz GmbH: Austausch von Isolatorketten auf der 110-kV-Freileitung Niedermittlau-Wächtersbach (LH-11-1050);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Avacon Netz GmbH beabsichtigt auf der circa 16 km langen 110-kV-Freileitung Nieder-mittlau-Wächtersbach (LH-11-1050) an 25 von insgesamt 60 Maststandorten die Isolatorketten auszuwechseln. Dabei sollen die derzeitigen Ketten mit Porzellan-Isolatoren gegen neue Ketten mit Kunststoff-Isolatoren ausgetauscht werden. Die neuen Ketten und Abspannketten haben eine geringfügig längere Standartlänge als die Bestandsketten (+ 62 mm) und die Bestandsabspannketten (+ 700 mm). Dadurch kann es in Einzelfällen zu einer geringfügigen Absenkung des Leiterseils kommen. Im Rahmen dieser Maßnahme werden weder Seile ausgetauscht noch Veränderungen der Freileitungsmasten vorgenommen. Es werden temporäre Zuwegungen im Umfang von 1.638 m^2 und circa 2.500 m^2 temporäre Arbeitsflächen benötigt.

Die Vorhabenträgerin hat die geplante Maßnahme nach § 43f EnWG angezeigt und um Prüfung gebeten, ob anstelle der Anzeige ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist. Eine der Voraussetzungen für das Entfallen eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Für das Änderungsvorhaben besteht keine zwingende UVP-Pflicht. Es war daher nach § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit §§ 7, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wird daher festgestellt und nach § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben, dass nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Bei dem Änderungsvorhaben geht es um den Austausch von Isolatorketten an 25 Maststandorten auf der circa 16 km langen 110-kV-Freileitung Niedermittlau-Wächtersbach (LH-11-1050). Im Rahmen dieser Maßnahme werden weder Seile ausgetauscht noch Veränderungen an den Freileitungsmasten vorgenommen. Die neuen Ketten und Abspannketten haben eine geringfügig längere Standartlänge als die Bestandsketten (+ 62 mm) und die Bestandsabspannketten (+ 700 mm). Dadurch kann es in Einzelfällen zu einer geringfügigen Absenkung des Leiterseils kommen.

Eine Flächeninanspruchnahme ist nur für temporäre Zuwegungen im Umfang von 1.638 m^2 und für temporäre Arbeitsflächen von circa 2.500 m^2 erforderlich.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit Auswirkungen anderer Vorhaben (kumulierende Vorhaben) ist nicht gegeben.

Wirkfaktoren bezüglich der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt ergeben sich keine beziehungsweise es ergeben sich nur marginale Beeinträchtigungen, die als unerheblich eingestuft werden.

Hinsichtlich Umweltverschmutzung und Belästigungen ergeben sich Anlagen und betriebsbedingt keinerlei Änderungen gegenüber den derzeitigen Gegebenheiten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden weiterhin eingehalten. Durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen erfolgen temporäre Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen nur während der Bauzeit.

Bezüglich Unfallrisiko, Störfällen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine bzw. keine wesentlich geänderten Auswirkungen gegenüber dem derzeitigen Bestand und Betrieb, die als erheblich einzustufen wären. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch weiterhin eingehalten.

Auch hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien kommt es nicht zu Änderungen oder Beeinträchtigungen. Lediglich während der Bauzeit kann es zu geringfügigen Beeinträchtigungen kommen. Von dem Änderungsvorhaben sind zwar einzelne der in den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete betroffen. Durch die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erhebliche Auswirkungen für das betroffene LSG, die geschützten Biotope und Trinkwassergewinnungsanlagen ausgeschlossen werden.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 20. September 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1 – 78 g 02/07 – (S) 9/2014

StAnz. 41/2018 S. 1173

758

Vorhaben der Firma Livchem Logistics GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Livchem Logistics GmbH, Fritz-Klatte-Straße 8, 65933 Frankfurt am Main, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer Kapazität von bis zu 3.480 Tonnen.

Das Vorhaben soll in Grundstück in 60386 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main-Griesheim, Flur 18, Flurstück 81 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben wird in einem industriell genutzten Gebiet errichtet und betrieben und liegt nicht in einem Schutzgebiet nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG und damit außerhalb von Schutzgebieten wie Naturschutz- und Wasserschutzgebieten. Die Lagerung erfolgt in einem bereits bestehenden Gebäudekomplex. Somit ist mit dem Vorhaben kein zusätzlicher Flächenverbrauch verbunden. Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 25. September 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F 43.2 1525-12/Gen 27/17

StAnz. 41/2018 S. 1173

759

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kammereckswiesen, Herchwiesen, Schmale Wiesen und Belzbornwiesen von Langen“

Vom 14. September 2018

Aufgrund des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 12

des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG verordnet:

§ 1

(1) Die Kammereckswiesen, die Herchwiesen, die Schmale Wiesen und die Belzbornwiesen von Langen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kammereckswiesen, Herchwiesen, Schmale Wiesen und Belzbornwiesen von Langen“ besteht aus Flächen der Fluren 4, 27 und 28, Gemarkung Langen im Landkreis Offenbach. Es ist in zwei Zonen (Zone 1 und Zone 2) untergliedert und hat eine Größe von ca. 53,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3.500 festgelegt. Die Zone 1 ist hellgrün, die Zone 2 dunkelgrün unterlegt. Die Zonen sind jeweils mit den Ziffern 1 und 2 gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen aus extensiv genutztem Grünland, Gehölzen sowie Röhricht- und Großseggenbeständen bestehenden Bereich als Lebensraum für eine Vielzahl bestandsbedrohter Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln. Der Schutz dient insbesondere den vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, den extensiven Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe, den Pfeifengras-Wiesen auf kalkreichen Boden und Lehmboden sowie den eingestreuten Flächen mit artenreichem Borstgrasrasen.

Darüber hinaus gilt der Schutz der im Gebiet vorkommenden artenreichen Amphibien- und Insektenfauna, hier insbesondere den vorkommenden Libellen- und Schmetterlingsarten und dem Erhalt der wertvollen Feuchtwiesen im Bereich der Schmalen Wiesen und der Belzbornwiesen sowie des im gesamten Gebiet vorhandenen Grabensystems.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern zu fahren oder zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Pferdekoppeln zu errichten oder zu betreiben;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Als Handlungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind darüber hinaus in der Zone 1 verboten:

1. die Nutzung von Wiesen zu ändern oder diese zu beweiden, zu düngen, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie neue Drainagen zu verlegen;
2. die Wiesen in der Gemarkung Langen, Flur 28 Flurstück-Nrn. 162 bis 177, 178/1, 179/1, 182/1, 184 bis 195, 237 bis 256, 284 bis 308, 309/1, 309/2, 310 bis 334 vor dem 15. Juni zu mähen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis, mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
3. die Ausübung der Jagd ohne die Kirrung und ohne die Einrichtung von Luderplätzen sowie die Errichtung von landschaftsangepassten Jagdeinrichtungen;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
7. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege durch den Eigentümer oder über Pachtverträge berechtigte Personen sowie andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
8. die Herstellung und Nutzung des künftigen Raddirektweges Frankfurt-Darmstadt im Bereich der Rechten Wiese auf der Wegetrasse in der Flur 26, Flurstücke 1087 und 1101 sowie auf dem Leukertsweg bis über die bestehende Holzbrücke im Bereich der Herchwiesen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kammereckswiesen und Herchwiesen von Langen“ vom 18. Februar 2009 (StAnz. S. 754) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 14. September 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 41/2018 S. 1173

Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1: 25000, Blatt 6017 und 6018
„Datengrundlage: Topographische Karte 1:25000 (TK25),
mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)“

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kammereckswiesen, Herchwiesen, Schmale Wiesen und Belzbornwiesen von Langen“

- Zone 1 - Zone 2

Flur 30
Flur 47
Flur 29
Flur 28
Zone 1
Zone 2
Flur 13
Flur 2
Egelsbach

Blatt 1
Flur 26
Flur 27
Zone 2
Zone 2

Flur 26
Zone 2
Flur 27
Flur 4
Zone 2
Flur 3
Egelsbach
Flur 2

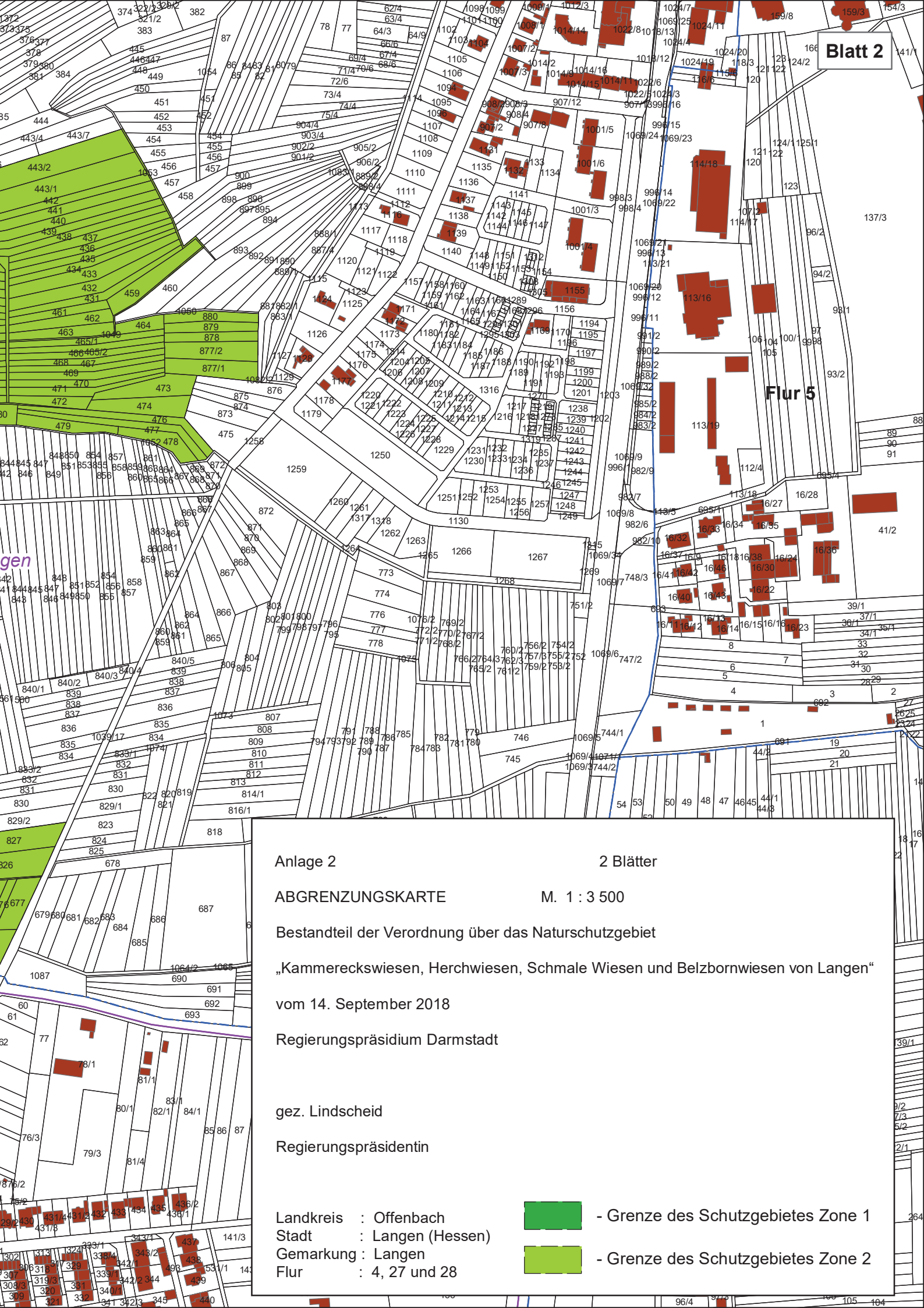

Anlage 2 2 Blätter

ABGRENZUNGSKARTE M. 1 : 3 500

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Kammereckswiesen, Herchwiesen, Schmale Wiesen und Belzbornwiesen von Langen“

vom 14. September 2018

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Lindscheid

Regierungspräsidentin

Landkreis : Offenbach
Stadt : Langen (Hessen)
Gemarkung : Langen
Flur : 4, 27 und 28

- Grenze des Schutzgebietes Zone 1

- Grenze des Schutzgebietes Zone 2